



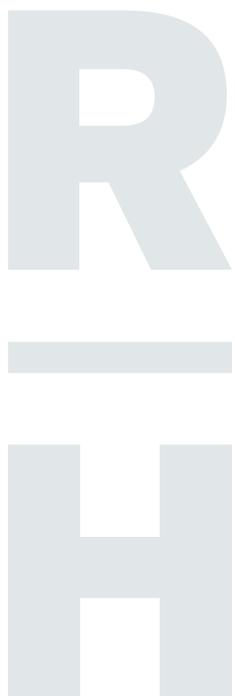
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Strukturreform der Bezirksgerichte; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2017/28



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	8
Prüfungsablauf und –gegenstand	8
Rechtsgrundlagen	9
Strukturreform	10
Anzahl der Gerichtsstandorte	10
Ziele der Strukturreform	13
Entscheidungsgrundlagen	14
Umsetzung	15
Ausgaben für das Projekt	16
Gesamtschätzung	16
Entwicklung der Ausgaben für die Zusammenlegungen	17
Nebenstellen	21
Personal	23
Personalausstattung	23
Frauenanteil bei den Bezirksgerichten	25
Schlussempfehlungen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umsetzungsstand der in den Jahren 2012, 2015 und 2016 beschlossenen Zusammenlegungen _____	11
Tabelle 2:	Soll- und Iststände für Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie nichtrichterliche Bedienstete der Bezirksgerichte (bundesweit) _____	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
lit.	litera (Buchstabe)
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalente
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Strukturreform der Bezirksgerichte; Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Strukturreform der Bezirksgerichte; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Juli und August 2016 beim BMJ die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Strukturreform der Bezirksgerichte“ abgegeben hatte. Zur Verstärkung der Wirkung seiner damals abgegebenen Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2015 deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt und das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht. Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ von den 14 überprüften Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht sechs vollständig, vier teilweise und vier nicht umsetzte. Es sagte jedoch die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. (TZ 1, TZ 16)

Das BMJ bemühte sich unter anderem, die erforderlichen Gesetzesbeschlüsse als Grundlage für umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit zu erreichen. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind allerdings noch ausständig. (TZ 2)

Das BMJ setzte die Empfehlung des RH, die 2012 begonnene Strukturreform der Bezirksgerichte zügig fortzuführen, teilweise um. Es reduzierte zwar die Anzahl der Bezirksgerichte von 141 (Stand Dezember 2012) um 25 auf 116 (Stand August 2016) Standorte und erwirkte zwei weitere „Bezirksgerichte-Verordnungen“; die vom BMJ angestrebte Reduktion auf 68 Standorte war jedoch noch nicht erreicht. (TZ 3)

Weiters setzte das BMJ Maßnahmen zur Hebung von Synergiepotenzialen, wie z.B. zur Reduzierung des Flächenbedarfs. (TZ 10)

Nicht umgesetzt waren die Empfehlungen zur Entwicklung weiterer Indikatoren zur Messung der Zielerreichung der Strukturreform. (TZ 4)

Maßgebliche Standortkriterien sowie auf Fakten beruhende Kostenschätzungen, die in die Standortentscheidung einfließen sollten, lagen nicht vor. (TZ 5, TZ 7)

Das BMJ verfügte über kein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens. (TZ 9)

Kenndaten

Strukturreform der Bezirksgerichte								
Rechtsgrundlagen	Bundes—Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. Übergangsgesetz vom 1.10.1920, BGBl. Nr. 2/1920 i.d.F. BGBl. Nr. 368/1925, geändert durch BGBl. Nr. 393/1929, BGBl. Nr. 205/1962, BGBl. I Nr. 2/2008 und BGBl. I Nr. 77/2014 Bezirksgerichte—Verordnung Steiermark 2015, BGBl. II Nr. 298/2014 i.d.g.F. Bezirksgerichte—Verordnung Oberösterreich 2015, BGBl. II Nr. 197 i.d.g.F. Bezirksgerichte—Verordnung Niederösterreich 2016, BGBl. II Nr. 147 i.d.g.F. Bezirksgerichte—Verordnung Salzburg 2015, BGBl. II Nr. 321 i.d.g.F. Bezirksgerichte—Verordnung Salzburg 2016, BGBl. II Nr. 7 i.d.g.F. Gerichtsorganisationsnovelle Wien—Niederösterreich, BGBl. I Nr. 81/2012 i.d.g.F. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und Aufhebung der Gerichtsorganisationsnovelle Wien—Niederösterreich, BGBl. I Nr. 28/2016 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Auflassung von Bezirksgerichten, BGBl. Nr. 67/1972 i.d.g.F.							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderungen 2010/2016
	Anzahl							in %
Bezirksgerichte	141	141	141	128	116	116	116	-18
Personal Iststände	in Vollzeitäquivalenten							
Richterinnen und Richter	677	672	670	678	689	695	699	3
nichtrichterliche Bedienstete	2.430	2.457	2.440	2.388	2.396	2.386	2.396	-2
<i>davon</i> <i>Rechtspflegerinnen und</i> <i>Rechtspfleger</i>	547	551	550	552	566	582	582	6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMJ, RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juli und August 2016 beim BMJ die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Strukturreform der Bezirksgerichte“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2014/13 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht.

Zu dem im Dezember 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Februar 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2017.

Rechtsgrundlagen

2.1

(1) Der Gerichtsbezirk (Bezirksgerichtssprengel) bezeichnet die örtliche Zuständigkeit eines Bezirksgerichts. Aufgrund des im Verfassungsrang stehenden Übergangsgesetzes aus dem Jahr 1920 konnte eine Änderung der Gerichtssprengel – um eine solche handelte es sich bei der Zusammenlegung von Bezirksgerichten – nur durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden.

Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 2) – vor dem Hintergrund, dass die geltende Rechtslage einer umfassenden bundeseinheitlichen Strukturreform entgegenstand – empfohlen, auf eine Änderung des Übergangsgesetzes hinzuwirken, um umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit zu erleichtern.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass der Nationalrat im Jahr 2014 den Entfall des ersten Halbsatzes des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 beschlossen habe (BGBl. I Nr. 77/2014). Das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Landesregierung gelte hingegen unverändert weiter. Über Möglichkeiten einer weiteren Strukturoptimierung würden mit den Ländern Gespräche geführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest:

Durch den Entfall des ersten Halbsatzes des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 entfiel lediglich die Bestimmung, dass sich die Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht überschneiden dürfen. Das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Landesregierung bei einer Änderung der Gerichtssprengel galt unverändert.

Der Bundesrat brachte im Oktober 2015 einen Gesetzesantrag ein, der eine Streichung des in § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 vorgesehenen Zustimmungserfordernisses enthielt. Zudem soll in § 83 Abs. 1 B-VG festgeschrieben werden, dass die Sprengel der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen sind. Die derzeit vorgesehene Zustimmung der jeweiligen Landesregierung würde entfallen. Der Gesetzesantrag wurde dem Verfassungsausschuss zugewiesen, die Beratungen darüber haben jedoch zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle noch nicht begonnen.

2.2

Der RH beurteilte seine Empfehlung als umgesetzt, weil das BMJ entsprechende Gesetzesinitiativen verfolgte und ein Gesetzesantrag bereits eingebracht ist.

Strukturreform

Anzahl der Gerichtsstandorte

3.1 (1) Die Anzahl der ursprünglich über 200 Bezirksgerichte wurde in mehreren Etappen reduziert, in den 1970er Jahren zunächst auf rd. 190 und infolge weiterer Zusammenlegungen auf 141 Standorte mit Stand 31. Dezember 2012.

Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die 2012 begonnene Strukturreform der Bezirksgerichte zügig fortzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, über Möglichkeiten einer weiteren Strukturoptimierung mit den Ländern Gespräche zu führen. Allerdings gelte das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Landesregierung unverändert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ die Anzahl der Bezirksgerichte von 141 (Stand Dezember 2012) um 25 auf 116¹ (Stand August 2016) reduzierte. Die durch das BMJ angestrebte Reduktion auf 68 Standorte, von denen keiner weniger als vier Richterkapazitäten aufweisen sollte, war noch nicht erreicht. Der Umsetzungsstand der in den Jahren 2012, 2015 und 2016 beschlossenen Zusammenlegungen stellte sich wie folgt dar:

¹ inklusive Bezirksgericht für Handelssachen Wien

Tabelle 1: Umsetzungsstand der in den Jahren 2012, 2015 und 2016 beschlossenen Zusammenlegungen

Bundesland	aufnehmende Bezirksgerichte	aufzunehmende Bezirksgerichte	geplante örtliche Zusammenführung	strukturelle Aufnahme
Niederösterreich	BG Baden	BG Ebreichsdorf	01.01.2013	02.01.2013
Niederösterreich	BG Mistelbach	BG Laa an der Thaya	01.01.2013	04.04.2016
Niederösterreich	BG Korneuburg	BG Stockerau	01.01.2013	02.01.2013
Niederösterreich	BG Gänserndorf	BG Zistersdorf	01.01.2013	02.01.2013
Oberösterreich	BG Wels	BG Lambach	01.01.2013	01.01.2013
Oberösterreich	BG Kirchdorf an der Krems	BG Windischgarsten	01.01.2013	01.01.2013
Oberösterreich	BG Freistadt	BG Leonfelden	01.01.2013	01.01.2013
Oberösterreich	BG Rohrbach	BG Leonfelden	01.01.2013	01.01.2013
Steiermark	BG Graz—West	BG Frohnleiten	01.07.2013	01.07.2013
Steiermark	BG Fürstenfeld	BG Hartberg	01.07.2013	13.05.2015
Steiermark	BG Liezen	BG Irdning	01.07.2013	01.10.2014
Steiermark	BG Judenburg	BG Knittelfeld	01.07.2013	15.12.2014
Oberösterreich	BG Vöcklabruck	BG Frankenmarkt	01.07.2013	28.04.2016
Oberösterreich	BG Vöcklabruck	BG Mondsee	01.07.2013	01.07.2013
Niederösterreich	BG Amstetten	BG Haag	01.01.2014	ausständig
Niederösterreich	BG Amstetten	BG Waidhofen an der Ybbs	01.01.2014	ausständig
Niederösterreich	BG Melk	BG Ybbs	01.01.2014	05.10.2015
Niederösterreich	BG Neunkirchen	BG Gloggnitz	01.01.2014	ausständig
Oberösterreich	BG Freistadt	BG Pregarten	01.01.2014	01.01.2014
Oberösterreich	BG Perg	BG Mauthausen	01.01.2014	28.02.2014
Oberösterreich	BG Perg	BG Pregarten	01.01.2014	01.01.2014
Oberösterreich	BG Grieskirchen	BG Peuerbach	01.01.2014	01.01.2014
Oberösterreich	BG Eferding	BG Peuerbach	01.01.2014	01.01.2014
Oberösterreich	BG Steyr	BG Enns	01.01.2014	01.01.2014
Oberösterreich	BG Steyr	BG Weyer	01.01.2014	01.01.2014
Niederösterreich	BG Wien Hietzing	BG Purkersdorf	01.07.2014	keine Zusammenlegung
Steiermark	BG Deutschlandsberg	BG Stainz	01.07.2014	27.03.2015
Steiermark	BG Feldbach	BG Bad Radkersburg	01.07.2014	01.07.2014
Steiermark	BG Weiz	BG Gleisdorf	01.07.2014	01.07.2014
beschlossene Zusammenlegungen seit 2015				
Salzburg	BG Zell am See	BG Saalfelden	01.07.2017	ausständig
Salzburg	BG Seekirchen am Wallersee	BG Neumarkt bei Salzburg, BG Oberndorf und BG Thalgau	01.01.2019	ausständig

Quelle: BMJ

Die Zusammenlegung des Bezirksgerichts Purkersdorf mit dem Bezirksgericht Hietzing war ursprünglich für 1. Juli 2014 geplant. Dabei ergaben sich verfassungsrechtliche Fragestellungen, die noch geklärt werden mussten. Deshalb schob das BMJ die Zusammenlegung zunächst auf und verzichtete schließlich darauf.

Zwischenzeitlich haben Gespräche mit den Landeshauptleuten von Salzburg und Vorarlberg zur Aufnahme von Planungen für weitere Zusammenlegungen geführt:

- In Salzburg soll das Bezirksgericht Saalfelden bis Mitte 2017 mit dem Bezirksgericht Zell am See zusammengelegt werden. Im Flachgau (Seekirchen am Wallersee) sollen in einem neu zu errichtenden Bezirksgericht bis Anfang 2019 die Bezirksgerichte Oberndorf, Neumarkt bei Salzburg und Thalgau zusammengeführt werden. Für die Zusammenlegungen von Bezirksgerichten an den Standorten Zell am See und Seekirchen am Wallersee bestanden zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bereits „Bezirksgerichte-Verordnungen“.
- In Vorarlberg soll bis Mitte 2017 das Bezirksgericht Montafon mit dem Bezirksgericht Bludenz zusammengelegt werden. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag noch keine „Bezirksgerichte-Verordnung“ vor.

Das BMJ führte auch Gespräche mit dem burgenländischen Landeshauptmann über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten.

3.2

Der RH beurteilte seine Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil das BMJ die Anzahl der Bezirksgerichte von 141 von Ende 2012 bis August 2016 um 25 auf 116 reduzierte. Es erwirkte ferner zwei weitere „Bezirksgerichte-Verordnungen“. Die vom BMJ angestrebte Reduktion auf 68 Bezirksgerichte war noch nicht erreicht.

[Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die im Jahr 2012 begonnene Strukturreform der Bezirksgerichte zügig fortzuführen.](#)

3.3

Laut Stellungnahme des BMJ strebe es eine Fortführung der Strukturoptimierung in den bisher nicht umfassten Bundesländern weiterhin an. Das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Länder gelte unverändert. Mittlerweile sei die Bezirksgerichte-Verordnung Vorarlberg im Ministerrat beschlossen und auch bereits kundgemacht worden. Darüber hinaus sei auch eine Bezirksgerichte-Verordnung Burgenland 2017 im Ministerrat beschlossen und kundgemacht worden. Diese Verordnung regle die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing am Standort Güssing mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2018.

Ziele der Strukturreform

- 4.1** (1) Die vom BMJ ins Treffen geführten Ziele² der Strukturreform der Bezirksgerichte waren sowohl qualitativer Natur als auch solche, die Effizienzaspekte enthielten. Das BMJ hatte jedoch nicht festgelegt, anhand welcher Indikatoren die Zielerreichung bzw. die angestrebten Effekte festzustellen sein werden. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, im Sinne der Wirkungsorientierung Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele zu entwickeln.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass der Erfolg der „Strukturoptimierung in der österreichischen Gerichtsorganisation“ durch den Indikator „Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richter-Vollzeitäquivalenten“ gemessen werde. Ein Indikator zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele im Sinne der Wirkungsorientierung sei daher implementiert. Weiters sei der entsprechende Indikator auch im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2016 unverändert enthalten.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ keine weiteren Indikatoren schriftlich festlegte.
- 4.2** Das BMJ setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es keine weiteren Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele entwickelte.
- Der RH hielt im Sinne der Wirkungsorientierung an seiner Empfehlung fest, mehrere Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele zu entwickeln; dabei sollten auch qualitative Aspekte der Strukturreform einbezogen werden.
- 4.3** Laut Stellungnahme des BMJ könnten die Ressorts im Bereich des Wirkungscontrollings und dessen Ausgestaltung nicht beliebig viele Kennzahlen bzw. Indikatoren verwenden und seien im Bereich der Darstellung der Wirkungsziele auf jeweils fünf Kennzahlen pro Wirkungsziel beschränkt. Die beim Wirkungsziel 4 angesiedelte Kennzahl 13.4.3 „Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richter/innen-Vollzeitäquivalenten“ messe und bewerte aus Sicht des Wirkungscontrollings durch Zählung der Standorte mit weniger als vier Vollzeitäquivalenten nach wie vor tauglich den qualitativen Aspekt der Strukturreform.

² Unter anderem waren dies ein verbessertes Service für die Bürgerinnen und Bürger, eine höhere Qualität der Leistungen, eine effizientere Administration und eine erhöhte Sicherheit.

- 4.4** Der RH erwiderte, dass der vom BMJ gewählte Indikator lediglich eine quantitative Messgröße darstellte und keinen Aufschluss darüber gab, ob die vom BMJ genannten Ziele der Gerichtszusammenlegung (u.a. verbessertes Bürgerservice, höhere Qualität der Leistungen) erreicht wurden. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erreichung der vielfältigen Ziele der Strukturreform nicht nur mittels eines im Bundesvoranschlag festgelegten Indikators gemessen werden können. Zur Steuerung der Zielerreichung sind weitere – über den Bundesvoranschlag hinausgehende – Indikatoren notwendig. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung, im Sinne der Wirkungsorientierung mehrere Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele zu entwickeln; dabei sollten auch qualitative Aspekte der Strukturreform einbezogen werden.

Entscheidungsgrundlagen

- 5.1** (1) Abgesehen von dem Kriterium, Gerichte mit zumindest vier systemisierten Richterplanstellen zu schaffen, hatte das BMJ in der Machbarkeitsstudie selbst keine weiteren, jedenfalls zu berücksichtigenden quantifizierbaren Standortkriterien (wie z.B. Bevölkerungs-, Geschäftsanfalls-, Erledigungszahlen, Fläche pro Bezirksgericht, etc.) angeführt. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, im Sinne der Schaffung inhaltlich fundierter Entscheidungsgrundlagen für künftige Projekte maßgebliche Standortkriterien festzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass das ursprüngliche Konzept eine Verhandlungsgrundlage darstelle, dem (zunächst ausschließlich) die Schaffung von Standorten mit mindestens vier systemisierten Richterplanstellen zugrunde liege.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, nebst den durch das BMJ unter anderem durchgeführten Erhebungen zu den Kosten der Zusammenlegungen und der notwendigen baulichen Adaptierungen, nach wie vor keine schriftlich festgelegten Standortkriterien existierten. Das BMJ wies abermals darauf hin, dass die Standortfrage nicht autonom entschieden werden könne, sondern in jedem einzelnen Fall mit dem jeweiligen Bundesland abzustimmen sei, weshalb auch Aspekte Berücksichtigung fänden, die von den Bundesländern in den Entscheidungsfindungsprozess eingebracht werden (siehe [TZ 2](#)).

- 5.2** Das BMJ setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es keine maßgeblichen Standortkriterien für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten festlegte. Durch die Festlegung von Standortkriterien könnten Entscheidungsgrundlagen für Verhandlungen mit den Landesregierungen nachvollziehbar und transparent aufbereitet sowie die Verhandlungsposition des BMJ gestärkt werden. Darüber hinaus könnten

auch weiterhin Aspekte berücksichtigt werden, die von den Bundesländern in den Entscheidungsprozess eingebracht werden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, im Sinne der Schaffung inhaltlich fundierter Entscheidungsgrundlagen für künftige Projekte maßgebliche Standortkriterien festzulegen.

5.3 Laut Stellungnahme des BMJ gehe den politischen Verhandlungen mit den Bundesländern selbstverständlich ein internes Prüfverfahren voraus, das budgetäre Auswirkungen (Kosten, Einsparungsmöglichkeiten), baulichen Aufwand, Möglichkeit der Schaffung von Barrierefreiheit, geographische Lage, Erreichbarkeit etc. berücksichtige, um im Rahmen der budgetären Möglichkeiten Standorte zu wählen, die eine qualitätsvolle und bürgernahe Justiz sicherstellen. Zu beachten bleibe, dass das Justizressort die Standortfrage nicht autonom entscheiden könne, sondern dies in jedem einzelnen Fall mit dem jeweiligen Bundesland abstimmen müsse. Dabei fänden auch Aspekte Berücksichtigung, die von den Bundeslandvertreterinnen und -vertretern in den Entscheidungsfindungsprozess eingebracht würden.

5.4 Dem RH war das Erfordernis einer Befassung und Zustimmung der jeweiligen Länder bewusst. Er entgegnete jedoch, dass das vom BMJ gesetzte Ziel, die Anzahl der Bezirksgerichte durch Gerichtszusammenlegungen auf 68 zu reduzieren, im August 2016 mit Stand 116 Bezirksgerichten noch nicht erreicht war. Im Hinblick darauf und auf die Schaffung inhaltlich fundierter Entscheidungsgrundlagen verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Umsetzung

6.1 (1) In Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark sollte sich laut Machbarkeitsstudie die Anzahl der Standorte von 82 auf 35 verringern. Tatsächlich blieben nach der Reform 56 Standorte bestehen. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 7, 8) empfohlen, das Ziel, die angestrebte Mindestanzahl an Richterkapazitäten pro Gerichtsstandort durch Zusammenlegungen konsequent weiterzuverfolgen, um die erwarteten Synergieeffekte in vollem Umfang nutzen zu können und standortbezogene Mehrkosten (bspw. für Sicherheitsschleusen) zu vermeiden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass über Möglichkeiten einer weiteren Strukturoptimierung mit den Ländern Gespräche geführt würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ Gespräche mit Landeshauptleuten führte, weil die Zustimmung der jeweiligen Landesregierung Voraussetzung für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten war, um die angestrebte Mindestanzahl an

Richterkapazitäten pro Gerichtsstandort zu erreichen. Darüber hinaus erwirkte das BMJ zwei weitere „Bezirksgerichte-Verordnungen“ (siehe [TZ 3](#)).

- 6.2** Der RH wertete seine Empfehlung als umgesetzt. Das BMJ führte weiterhin Gespräche mit Landeshauptleuten und erwirkte zwei „Bezirksgerichte-Verordnungen“ als Grundlage für Strukturoptimierungen.

Ausgaben für das Projekt

Gesamtschätzung

- 7.1** (1) Das BMJ ging in einer Machbarkeitsstudie von einer Gesamtsumme von rd. 131,3 Mio. EUR für notwendige Baumaßnahmen aus. Eine detaillierte Kalkulation pro Standort konnte das BMJ anlässlich der Vorprüfung dem RH nicht vorlegen. Bei der Standortwahl spielten laut BMJ finanzielle Aspekte keine Rolle. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen sicherzustellen, dass bei künftigen Zusammenlegungen auch auf Fakten beruhende Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen in die Standortentscheidung einfließen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dies zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in die Planung der Zusammenlegungen von Bezirksgerichten in Salzburg und Vorarlberg keine Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen einfließen, sondern die Standortentscheidung das Ergebnis politischer Verhandlungen darstellte.

- 7.2** Das BMJ setzte die Empfehlung des RH nicht um. Nach wie vor waren Standortentscheidungen (Salzburg und Vorarlberg) das Ergebnis politischer Verhandlungen.

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, bei zukünftigen Zusammenlegungen auch auf Fakten beruhende Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen in die Standortentscheidung einfließen zu lassen.

- 7.3** Laut Stellungnahme des BMJ seien auf Erfahrungswerten aus Vergleichsprojekten und auf Grobkostenschätzungen von Experten beruhende Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen bereits Teil der internen Vorprüfung.

- 7.4** Der RH wies darauf hin, dass die Kostenabschätzungen des BMJ nicht nachvollziehbar in die Standortentscheidungen einfließen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Entwicklung der Ausgaben für die Zusammenlegungen

Allgemeines

8.1 (1) Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, bei einer Fortsetzung der Strukturreform auch alternative Standorte zu prüfen, um ein allfälliges Kosteneinsparungspotenzial zu nutzen. Das BMJ hatte nach der Kundmachung der „Bezirksgerichte-Verordnungen“ begonnen, die baulichen Maßnahmen für jeden aufnehmenden Standort detailliert zu erarbeiten. Das BMJ hatte nicht in Betracht gezogen, von den bestehenden Standorten abzuweichen und alternative Standorte zu erwägen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass es bei künftigen Zusammenlegungen nach Möglichkeit auch alternative Standorte prüfe, um ein allfälliges Kosteneinsparungspotenzial zu nutzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ bei der Fortsetzung der Strukturreform in zwei Fällen (für das Bezirksgericht Amstetten und das Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee) alternative Standorte prüfte, um ein allfälliges Kosteneinsparungspotenzial zu nutzen (siehe **TZ 13**). Für das Projekt Zell am See erfolgte keine Prüfung alternativer Standorte. Laut BMJ beruhte jedoch die Standortwahl für die zusammenzulegenden Bezirksgerichte in Salzburg und Vorarlberg auf politischen Verhandlungen (siehe **TZ 2**).

8.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil das BMJ alternative Standorte für die Projekte Amstetten und Seekirchen am Wallersee prüfte. Er kritisierte aber, dass die Standortwahl für die zusammenzulegenden Bezirksgerichte nach wie vor (bspw. in Salzburg und Vorarlberg) auf politischen Verhandlungen beruhte.

Geplante Zusammenlegungen

9.1 (1) In der Machbarkeitsstudie hatte das BMJ für die Zusammenlegung der Bezirksgerichte von 141 Standorten auf 68 Standorte ein Investitionsvolumen von 131,3 Mio. EUR ermittelt. Für die Umsetzung von rund einem Drittel (24 geplante Standorte) hatte das BMJ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits rd. 48 % des ursprünglich geschätzten Gesamtrahmens verplant. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, möglichst früh den konkreten Investitionsbedarf festzulegen, sowie die geplanten Ausgaben nochmals zu hinterfragen, um die Einhaltung des Gesamtrahmens sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, es würde bei künftigen Projekten möglichst früh den konkreten Investitionsbedarf festlegen und die geplanten Ausgaben hinterfragen, um die Einhaltung des Gesamtrahmens sicherzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ für die Standorte Zell am See und Seekirchen am Wallersee, für die bereits „Bezirksgerichte-Verordnungen“ vorlagen, frühzeitig Maßnahmen setzte, wie z.B. die Erstellung von Raum- und Funktionsprogrammen, um einen konkreten Investitionsbedarf feststellen zu können. Darüber hinaus konnte das BMJ im Falle des Standortes Zell am See auf Variantenplanungen der Bundesimmobiliengesellschaft zurückgreifen, um eine etwaige Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durchführen zu können. Weiters stellte der RH fest, dass das BMJ zu den geplanten Ausgaben für die Gerichtszusammenlegung Variantenplanungen anstellte (bspw. Evaluierung des Projekts Bezirksgericht Amstetten) und interne Evaluierungen der Projekte gemäß den Vorgaben der wirkungsorientierten Folgenabschätzung durchführte.³

Ferner stellte der RH während der Gebarungsüberprüfung fest, dass das BMJ den laut Machbarkeitsstudie veranschlagten Gesamtinvestitionskosten in Höhe von rd. 131,3 Mio. EUR die tatsächlich entstandenen Kosten nicht gegenüberstellen konnte und daher die Einhaltung des Gesamtrahmens nicht sichergestellt war. Das BMJ hatte aufgrund fehlender zentraler Aufzeichnungen keinen Überblick über die durch die Zusammenlegungen ressortweit bereits entstandenen Kosten⁴ und auch kein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens. Auf Anfrage des RH übermittelte das BMJ die Kosten von dreizehn abgeschlossenen Bauvorhaben, für die bis 31. Dezember 2015 Schlussrechnungen vorlagen bzw. laut Projektabwicklungsmodalitäten keine Schlussrechnungen vorgesehen waren. Die Kosten⁵ der abgeschlossenen Bauvorhaben betragen rd. 25 Mio. EUR (rd. 19 % des Investitionsvolumens von 131,3 Mio. EUR).

9.2

Das BMJ setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es Maßnahmen traf, um den konkreten Investitionsbedarf möglichst früh festzustellen. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass das BMJ über kein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens verfügte.

³ Inhalte der internen Evaluierung gemäß den Vorgaben der wirkungsorientierten Folgenabschätzung waren neben den Kosten die Zielerreichung, Maßnahmen zur Zielerreichung, erwünschte, unerwünschte und andere Auswirkungen sowie Verbesserungspotenziale.

⁴ Planungsaufwand, Errichtungsaufwand, Ausstattung, Übersiedlungskosten und Umsatzsteuer

⁵ Zusammenlegungskausale Baukosten: Planungskosten, Kosten der baulichen Maßnahmen, Einrichtung und Übersiedelung. Unberücksichtigt blieben IT-Kosten, Kosten allfälliger Nebenstellen sowie Einsparungen durch die Schließung von Bezirksgerichten.

Der RH empfahl dem BMJ, die durch die Bezirksgerichtszusammenlegung entstandenen Kosten zentral zu dokumentieren und ein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens aufzubauen.

9.3 Laut Stellungnahme des BMJ enthielten Bauvorhaben aus Anlass von Bezirksgerichtszusammenlegungen Maßnahmen, wie z.B. Instandhaltungsmaßnahmen und/oder Sanierungsmaßnahmen bezüglich Austausch veralteter EDV-Verkabelung, Brandschutzmaßnahmen und Einbau oder Erneuerung veralteter Sicherheitstechnik, die auch ohne Gerichtszusammenlegungen jedenfalls (und unter Umständen an beiden Standorten) erforderlich gewesen wären. Ein Teil der Kosten für bauliche Maßnahmen resultiere aus solchen Maßnahmen und könne nicht aus den die Zusammenlegung als solche betreffenden Kosten herausgelöst werden. Eine gesonderte Ausweisung des tatsächlichen Investitionsaufwands zur Strukturreform der Bezirksgerichte sei daher nicht möglich. Die empfohlene zentrale Kostendokumentation oder das empfohlene Kostencontrolling hätten daher im Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand keine valide Aussagekraft.

9.4 Der RH erwiderte, dass bei einem Kostenrahmen in Höhe von rd. 131,3 Mio. EUR für die Bezirksgerichtszusammenlegung und dem derzeitigen Umsetzungsstand von rund einem Drittel ein Kostencontrolling jedenfalls notwendig wäre, um Abweichungen vom budgetierten Rahmen frühzeitig erkennen zu können. Instandhaltungs- und/oder Sanierungskosten würden zudem nicht bei jedem Bezirksgericht entstehen; diese könnten auch näherungsweise ermittelt und abgezogen werden. Der mit einem Kostencontrolling verbundene Nutzen würde den dafür erforderlichen Aufwand rechtfertigen. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung, die durch die Bezirksgerichtszusammenlegung entstandenen Kosten zentral zu dokumentieren und ein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens aufzubauen.

Flächenentwicklung bei ausgewählten Gerichten

10.1 (1) Die neuen adaptierten Gerichtsgebäude verfügten teilweise über mehr Quadratmeter als die früheren Standorte vor der Reform gemeinsam. Die Zusammenlegungen von Standorten hatten daher nicht zu entsprechenden Synergieeffekten bei den Flächen geführt. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, den Flächenbedarf bei Zusammenlegungen auf seine Notwendigkeit zu überprüfen, um Mehraufwendungen zu vermeiden und die angestrebten Synergiepotenziale auch tatsächlich zu nutzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, die Flächenvermehrung erkläre sich durch eine Änderung der Definition der Nutzfläche und Flächenberichtigungen sowie durch ohnehin notwendige bauliche Maßnahmen, wie z.B. durch die Errichtung eines Servicecenters und die Errichtung von Warteräumen für sensible Zeugen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ für den Standort Zell am See eine Raumplanung unter Nutzung von Synergieeffekten bei den Flächen durchführte. Das BMJ plante eine Erhöhung des Flächenbestands am Standort Zell am See um rd. 260 m² von rd. 2.010 m² auf rd. 2.270 m², um das Bezirksgericht Saalfelden (bisher rd. 940 m²)⁶ aufnehmen zu können. Hierbei nutzte das BMJ Synergieeffekte wie z.B. die Auflassung der Bibliothek oder die Erweiterung des Aktenarchivs durch weitere Rollregale.

10.2

Der RH wertete die Empfehlung als umgesetzt. Das BMJ reduzierte die Gesamtfläche der zusammengelegten Bezirksgerichte Zell am See (rd. 2.010 m²) und Saalfelden (rd. 940 m²) auf insgesamt rd. 2.270 m².

11.1

(1) Die alten Standorte waren deutlich günstiger als die neu errichteten. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen an den neuen Standorten finanzierte das BMJ mit Baukostenbeiträgen und erhöhten Mieten. Die zur Abdeckung der Bau- und Finanzierungskosten erhöhten Mietzinse waren zeitlich nicht befristet. Nur im Fall des Bezirksgerichts Perg enthielt der Mietvertragsentwurf eine Klausel, wonach nach Ablauf des Kündigungsverzichts auf Verlangen einer Vertragspartei der Mietzins an Marktgegebenheiten im Sinne eines angemessenen Mietzinses (§ 16 Abs. 1 Mietrechtsgesetz) anzupassen sei.

Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, eine Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge aufzunehmen und die Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil eindeutig auszuweisen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, bei künftigen Projekten berücksichtigen zu wollen, eine Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge aufzunehmen und die Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil eindeutig auszuweisen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Mietvertrag mit der Austrian Real Estate GmbH betreffend das Bezirksgericht Zell am See keine Klausel enthielt, wonach nach Ablauf des Kündigungsverzichts auf Verlangen einer Vertragspartei der Mietzins an Marktgegebenheiten im Sinne eines angemessenen Mietzinses (§ 16

⁶ inklusive Nebengebäude

Abs. 1 Mietrechtsgesetz) angepasst werden kann. Das BMJ begründete dies mit der fehlenden Bereitschaft des Vermieters, der Einwände gegen die Klausel hegte.

Auch die Zuschlagsmiete zur Finanzierung des Bauprojekts Zell am See war weiterhin nicht eindeutig ausgewiesen.

11.2 Das BMJ setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH blieb bei seiner Empfehlung, eine Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge aufzunehmen und die Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil eindeutig auszuweisen.

11.3 Laut Stellungnahme des BMJ mache es die Empfehlung des RH immer wieder zum Gegenstand von Vertragsverhandlungen und konnte zuletzt eine dem Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg vergleichbare Klausel für die Mietvertragsergänzung betreffend das Bezirksgericht Leibnitz mit der Austrian Real Estate GmbH erfolgreich verhandeln. Das BMJ werde die Bestrebungen nach mehr Transparenz für den Finanzierungsanteil in der Vertragsgestaltung weiter fortsetzen.

Nebenstellen

Einrichtung von Nebenstellen

12.1 (1) Aufgelassene Bezirksgerichte, die zum Zeitpunkt ihrer Auflassung aus baulichen Gründen noch nicht in den aufnehmenden Standort integriert werden konnten, führte das BMJ vorübergehend als sogenannte Nebenstellen weiter. Es bestand ein eingeschränktes und somit unterschiedliches Leistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, bei der Planung von weiteren Zusammenlegungen sicherzustellen, dass die Einrichtung von Nebenstellen unterbleiben kann.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, bei künftigen Zusammenlegungen noch stärker darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einrichtung von Nebenstellen unterbleiben kann.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nebenstellen in Frankenmarkt, Hartberg, Irdning, Knittelfeld und Laa an der Thaya zwischen Oktober 2014 und April 2016 geschlossen wurden. Die Nebenstelle Gloggnitz soll voraussichtlich im Herbst 2017 geschlossen werden. Hinsichtlich der Nebenstellen Haag und Waidhofen an der Ybbs traf das BMJ noch keine abschließende Entscheidung. Ursprünglich sollten diese mit dem Bezirksgericht Amstetten zusammengelegt werden. Wegen der sehr

hohen (geplanten) Umbaukosten wurde diese Planung vom BMJ umfangreich evaluiert⁷ (siehe [TZ 13](#)).

Für die derzeit in Planung befindlichen Zusammenlegungen in Salzburg und Vorarlberg war die Errichtung von Nebenstellen nicht vorgesehen.

- 12.2** Das BMJ setzte die Empfehlung des RH um. Für die aktuell geplanten Zusammenlegungen an den Standorten Zell am See, Seekirchen am Wallersee und Bludenz war die Einrichtung von Nebenstellen nicht vorgesehen; bestehende Nebenstellen wurden größtenteils geschlossen.

Ausgewählte Standorte

- 13.1** (1) Das Bezirksgericht Amstetten sollte per 1. Jänner 2014 das Bezirksgericht Haag und das Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs aufnehmen. Dafür war eine bauliche Erweiterung erforderlich. Die geplanten Errichtungskosten inklusive Planungskosten und Umsatzsteuer beliefen sich zur Zeit der Vorprüfung auf rd. 7,10 Mio. EUR. Ausgehend von der Planungsvorbereitung erhöhten sich die geplanten Errichtungskosten um nahezu 400 %. Das BMJ hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, das Projekt Amstetten nochmals eingehend zu evaluieren und auch Standortalternativen in der näheren Umgebung zu prüfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, die Evaluierung des Projekts Amstetten bereits eingeleitet zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ mit Februar 2015 eine Evaluierung einleitete und Standortalternativen in der näheren Umgebung prüfte. Laut BMJ habe für eine allfällige Neuunterbringung kein geeignetes bestehendes Gebäude oder unbebautes Grundstück gefunden werden können. Bezüglich der Standortfrage setzte sich das BMJ ursprünglich das Ziel, noch im ersten Halbjahr 2015 eine Entscheidung zu treffen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese Entscheidung allerdings noch offen. Somit bestanden seit Jänner 2014 weiterhin Nebenstellen an den Standorten Haag und Waidhofen an der Ybbs (siehe [TZ 12](#)).

- 13.2** Das BMJ setzte die Empfehlung des RH um, indem es eine Evaluierung des Projekts Amstetten einleitete und auch Standortalternativen in der näheren Umgebung prüfte. Er kritisierte jedoch, dass es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Standortentscheidung getroffen hatte. Dies führte unter anderem dazu, dass das

⁷ Der RH hatte eine Evaluierung in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 14, S. 266 ff.).

BMJ seit mehr als zweieinhalb Jahren die Standorte Haag und Waidhofen an der Ybbs als Nebenstellen führte.

Der RH empfahl daher dem BMJ, die Entscheidung der Standortfrage Amstetten ehebaldig zu treffen und die an den Standorten Haag und Waidhofen an der Ybbs bestehenden Nebenstellen einzustellen.

13.3 Laut Stellungnahme des BMJ habe sich der ursprünglich angestrebte Ausbau des Standorts Amstetten als wirtschaftlich unvertretbar erwiesen, weshalb die formelle Wiedererrichtung der Bezirksgerichte Haag und Waidhofen an der Ybbs angestrebt werde. Die dafür erforderliche Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung zum Entwurf einer dies regelnden Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich 2017 liege bereits vor. Die Einbringung dieser Verordnung in den Ministerrat werde bereits vorbereitet.

13.4 Der RH wies darauf hin, dass die Beibehaltung der Bezirksgerichte Haag und Waidhofen an der Ybbs nicht der Intention der Strukturreform der Bezirksgerichte, Gerichtsstandorte zu verringern, entsprach.

Personal

Personalausstattung

14.1 (1) Im Zusammenhang mit der Strukturoptimierung der Gerichtsorganisation war weder ein Abbau von Personal noch eine Reduktion von Kapazitäten vorgesehen. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die im Zuge der Gerichtszusammenlegung entstandenen Synergien im Personalbereich zu evaluieren, um ein mögliches Einsparungspotenzial zu nutzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, dass es bei den in Rede stehenden Strukturreformen in erster Linie um Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, zur Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung des Bürgerservices gehe. Es würden jedoch dabei auch allfällige Synergiepotenziale im Auge behalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Anzahl an systemisierten Planstellen für Richterinnen und Richter von 693 VZÄ (2013) auf 698 VZÄ (2015) geringfügig um rd. 0,7 % erhöhte. Die Anzahl an systemisierten Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete sank von 2.439,36 VZÄ (2013) auf 2.373,96 VZÄ (2015) um rd. 2,7 %.

Tabelle 2: Soll- und Iststände für Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie nichtrichterliche Bedienstete der Bezirksgerichte (bundesweit)

	2013		2014		2015		Veränderungen 2013/2015	
	in VZÄ						in %	
	Soll	Ist ¹	Soll	Ist ¹	Soll	Ist ¹	Soll	Ist ¹
Richterinnen und Richter	693,00	678,21	698,00	689,19	698,00	695,26	0,7	2,5
nichtrichterliche Bedienstete	2.439,36	2.388,21	2.396,16	2.395,52	2.373,96	2.386,45	-2,7	-0,1
<i>davon</i>								
<i>Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger²</i>	-	552,00	-	566,26	-	582,04	-	5,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Iststände Jahresdurchschnitt

² Das BMJ verfügte über keine Sollstände zu Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, weil dezidierte Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Personalplan nicht vorgesehen waren.

Quelle: BMJ

Im Bundesdurchschnitt waren die systemisierten Planstellen für Richterinnen und Richter für die Jahre 2013 bis 2015 zu rd. 98,7 % und jene der nichtrichterlichen Bediensteten zu rd. 99,5 % besetzt. Bei den Richterinnen und Richtern (Bundes-summe) lag im Jahr 2015 der Auslastungsgrad⁸ nach Ist-Leistungszeit (Wert der tatsächlich besetzten systemisierten Planstellen) bei 100,1 %⁹. Das BMJ evaluierte laufend den konkreten Personalbedarf bei den Gerichtsstandorten, wobei sich die gesamte Personalplanung laut BMJ letztlich an den bestehenden, durch den Bundesfinanzrahmen vorgegebenen Konsolidierungspfaden orientierte. Weiters kam laut BMJ der Größe der einzelnen Gerichtsstandorte bei Überlegungen zu Struktur-reformen wie z.B. bei der Einführung von Teamassistenzen eine maßgebliche Bedeutung zu.

14.2

Der RH erachtete die Empfehlung als umgesetzt, weil das BMJ den Personalbedarf bei den Gerichtsstandorten laufend evaluierte und darüber hinaus der Größe der einzelnen Gerichtsstandorte bei Überlegungen zu Strukturreformen, wie z.B. der Einführung von Teamassistenzen, erhebliche Bedeutung beimaß.

⁸ Die Auslastung der Richterinnen und Richter ergab sich durch die Personalanforderungsrechnung des BMJ. Diese basiert auf dem Grundprinzip, für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsgattungen durchschnittliche Bearbeitungszeiten zu erheben und mit dem Anfall hochzurechnen. Auf Basis des tatsächlichen Mengenanfalls einer Zeitperiode kann dann der Gesamtzeitbedarf für anfallsabhängige Tätigkeiten bestimmt werden und daraus – unter Hinzurechnung nicht fallbezogener Tätigkeiten – der Personalbedarf ermittelt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die durchschnittliche Auslastung von Richterinnen und Richtern in Bezug auf den Soll- bzw. Iststand darzustellen.

⁹ ohne Sprengelrichterinnen und –richter

Frauenanteil bei den Bezirksgerichten

15.1 (1) Die im Frauenförderungsplan für das Justizressort – für den Zeitraum bis 31. Dezember 2016 – enthaltene Vorgabe von 50 % Frauen in der Verwendung Vorsteherin des Bezirksgerichts war mit Stichtag 1. Jänner 2013 (38,5 %) nicht erreicht. Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, Maßnahmen zu forcieren, um den im Frauenförderungsplan vorgesehenen Frauenanteil von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte zu erreichen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMJ dem RH mitgeteilt, strikt auf die Einhaltung des Frauenförderungsgebots bedacht zu sein. Es gelangten allerdings pro Jahr nur wenige Vorsteherposten neu zur Besetzung und es würden sich nicht immer zumindest gleich geeignete Frauen bewerben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Frauenförderungsplan für das Justizressort enthaltene Vorgabe von 50 % Frauen in der Verwendung Vorsteherin des Bezirksgerichts mit Stichtag 1. Jänner 2016 nicht erreicht war. Allerdings erhöhte sich der Frauenanteil um rd. 2,0 %-Punkte von 38,5 % (2013) auf 40,4 % (2016).

15.2 Das BMJ setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es den Frauenanteil bei Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte um rd. 2,0 %-Punkte von rd. 38,5 % (2013) auf rd. 40,4 % (2016) erhöhte.

Der RH empfahl, den im Frauenförderungsplan vorgesehenen Frauenanteil von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte weiterhin anzustreben.

15.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei es strikt auf die Einhaltung des Frauenfördergebots bedacht. Es würden allerdings pro Jahr nur wenige Posten für Vorsteherinnen und Vorsteher neu zur Besetzung gelangen. Der Anteil der Frauen in höheren Positionen in der Justiz steige stetig.

Schlussempfehlungen

16 Der RH stellte fest, dass das BMJ von 14 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umgesetzt, vier teilweise umgesetzt und vier nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/13			
TZ	Vorbericht	Follow-up-Überprüfung	
	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
2	Hinwirken auf eine Änderung des Übergangsgesetzes für umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit	2	umgesetzt
3	zügige Fortführung der 2012 begonnenen Strukturreform der Bezirksgerichte	3	teilweise umgesetzt
4	Entwicklung von Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele	4	nicht umgesetzt
6	Festlegung maßgeblicher Standortkriterien zur Schaffung inhaltlich fundierter Entscheidungsgrundlagen für künftige Projekte	5	nicht umgesetzt
7, 8	konsequente Zielverfolgung zur Erreichung der Mindestanzahl an Richterkapazitäten pro Gerichtsstandort	6	umgesetzt
9	Sicherstellung der Berücksichtigung der Kostenabschätzung für bauliche Maßnahmen bei Zusammenlegungen und Standortentscheidungen	7	nicht umgesetzt
10	Prüfung alternativer Standorte im Zuge der Strukturreform zur Nutzung von Kosteneinsparungspotenzialen	8	teilweise umgesetzt
12	möglichst frühe Festlegung des konkreten Investitionsbedarfs und Hinterfragen der geplanten Ausgaben zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtrahmens	9	teilweise umgesetzt
13	Überprüfung der Notwendigkeit des Flächenbedarfs bei Zusammenlegungen zur Nutzung von Synergiepotenzialen	10	umgesetzt
13	Aufnahme einer Klausel zur Anpassung des Mietzinses nach Ablauf des Kündigungsverzichts; eindeutiger Ausweis der Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil	11	nicht umgesetzt
16	Verzicht auf die Einrichtung von Nebenstellen bei weiteren Zusammenlegungen	12	umgesetzt
14	nochmalige eingehende Evaluierung des Projekts Amstetten; Prüfung auch von Standortalternativen in der näheren Umgebung	13	umgesetzt
19	Evaluierung der im Zuge der Gerichtszusammenlegung entstandenen Synergien im Personalbereich	14	umgesetzt
20	Forcierung von Maßnahmen zur Erreichung des Frauenanteils von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte	15	teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die im Jahr 2012 begonnene Strukturreform der Bezirksgerichte sollte zügig fortgeführt werden. (TZ 3)
- (2) Im Sinne der Wirkungsorientierung wären mehrere Indikatoren zur Darstellung und Messung der Erreichung der angestrebten Ziele zu entwickeln; dabei wären auch qualitative Aspekte der Strukturreform einzubeziehen. (TZ 4)
- (3) Um inhaltlich fundierte Entscheidungsgrundlagen für die weiteren Verhandlungen über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten zur Verfügung zu haben, wären maßgebliche Standortkriterien festzulegen. (TZ 5)
- (4) Es wäre sicherzustellen, dass bei zukünftigen Zusammenlegungen auch auf Fakten beruhende Kostenabschätzungen für bauliche Maßnahmen in die Standortentscheidung einfließen. (TZ 7)
- (5) Die durch die Bezirksgerichtszusammenlegung entstandenen Kosten wären zentral zu dokumentieren und ein Kostencontrolling zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens aufzubauen. (TZ 9)
- (6) Es wäre eine Klausel wie beim Mietvertragsentwurf für das Bezirksgericht Perg in alle Mietverträge aufzunehmen und die Zuschlagsmieten für den Finanzierungsanteil eindeutig auszuweisen. (TZ 11)
- (7) Die Entscheidung der Standortfrage Amstetten sollte ehebaldig getroffen und die an den Standorten Haag und Waidhofen an der Ybbs bestehenden Nebenstellen eingestellt werden. (TZ 13)
- (8) Der im Frauenförderungsplan für 31. Dezember 2016 vorgesehene Frauenanteil von 50 % bei den Leitungsfunktionen der Bezirksgerichte sollte weiterhin angestrebt werden. (TZ 15)

Wien, im Mai 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker